

Vergleich zwischen dem alternativen Musterkonzessionsvertrag der Grünen und dem Musterkonzessionsvertrag der EnviaM

Im Mai 2008 wurde zwischen dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag und der enviaM AG unter Einbeziehung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt und Gemeinde- und Städtebundes Thüringen ein Musterkonzessionsvertrag verhandelt.¹ Gleichzeitig hat BürgerBegehren Klimaschutz zusammen mit dem baden-württembergischen Landesverband der Grünen einen alternativen Musterkonzessionsvertrag erarbeiten lassen.²

Diese beiden Musterkonzessionsverträge wurden nun von uns gegenübergestellt. Wesentliche Vertragsinhalte bei der Neukonzessionierung sind die Punkte Sonderkündigungsrechte, Rückkaufoption, Verfahren bei der Kaufpreisermittlung und Informationspflichten. Bei einigen dieser Punkte enthält der Musterkonzessionsvertrag der EnviaM nur eine unzureichende Regelung, die hinter der des alternativen Musterkonzessionsvertrags der Grünen, aber auch etwa hinter den Empfehlungen der Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt zurücksteht. Des weiteren enthält der alternative Musterkonzessionsvertrag wesentlich weitgehendere Regelungen zur Förderung von Energieeffizienz und dezentraler erneuerbarer Energien-Anlagen.

Wesentliche Vertragsinhalte bei der Neukonzessionierung

Sonderkündigungsrechte

Die Dauer von Konzessionsverträgen beträgt maximal 20 Jahre. Viele Gemeinden und Städte haben jedoch mittlerweile ein Sonderkündigungsrecht in ihre Verträge schreiben lassen oder kürzere Laufzeiten vereinbart. Sonderkündigungsrechte stellen sicher, dass sich die Kommune nicht erst wieder in 20 Jahren, sondern in absehbarer Zeit mit der Neuvergabe beschäftigen kann und möglicherweise dann eine Rekommunalisierung verwirklicht. Der alternative Musterkonzessionsvertrag räumt der Gemeinde ein ordentliches Kündigungsrecht ohne Vorliegen eines Grundes mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres ein. Es lassen sich aber auch Sonderkündigungsrechte zu anderen Zeitpunkten festlegen. Dabei sollte die Kommune ohne Angaben von Gründen kündigen können. Der Musterkonzessionsvertrag der EnviaM enthält dazu keine Regelung.

Rückkaufoption

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt raten in ihrem Leitfaden³ dringend dazu, in neu abzuschließenden Konzessionsverträgen einen Anspruch auf Eigentumsübertragung zu vereinbaren. Dies ist unbedingt notwendig, da sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz kein eindeutiger Anspruch auf Eigentumsübergang nach Ende des Konzessionsvertrages ableiten lässt. Das Recht der Gemeinde auf Rückkauf des Stromnetzes nach Vertragsende ist in beiden Musterkonzessionsverträgen festgeschrieben.

Ertragswert- statt Sachzeitwertverfahren bei der Kaufpreisermittlung

Auch die Ermittlung des Netzkaufpreises ist im Energiewirtschaftsgesetz unklar formuliert. Dort ist nur von einer „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ die Rede, ohne Hinweis darauf, nach welchem Verfahren diese berechnet wird. Im Vertrag der EnviaM wird der Kaufpreis auf Basis des Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes ermittelt. Laut der führenden Energierechtskanzlei Becker Büttner Held kann jedoch nur der Ertragswert eine angemessene Vergütung darstellen.⁴ Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Eine Kaufpreisermittlung nach dem Sachzeitwert wirkt sich negativ für die Kommune aus. Anders als im Musterkonzessionsvertrag der EnviaM sieht der alternative Musterkonzessionsvertrag deshalb das Ertragswertverfahren zur Netzkaufpreisermittlung vor.

1 http://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vertragsmuster/Muster_Wegenutzungsvertrag_enviaM20080505.pdf

2 http://www.buerger-begehren-klimaschutz.de/images/stories/Alternativer_Musterkonzessionsvertrag_der_Grnen.pdf

3 <http://www.buerger-begehren-klimaschutz.de/konzessionsvertraege/informationsbroeschueren.html>

4 Kanzlei Becker Büttner Held, Stellungnahme für den Deutschen Bundestag, Ausschussdrucksache 17(9)377 21.01.2011

Informationspflichten

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die potentielle Bieter benötigen, um effektiv an der Neuvergabe der Konzession teilzunehmen. Denn nur wenn eine Kommune oder ein Interessent für die Konzession über die nötigen Informationen verfügt, kann er eine seriöse Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen. Erst dadurch wird der Wettbewerb um die Netze ermöglicht. Leider nutzen viele Konzessionsnehmer diesen Hebel und stellen die Daten nicht zur Verfügung. Im Leitfaden der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes wird genau beschrieben welche Daten zur Verfügung gestellt werden sollten⁵. Dies sollte unbedingt in jedem Konzessionsvertrag aufgenommen werden. Um welche Unterlagen es sich handelt wird im Musterkonzessionsvertrag der Enviam jedoch nicht aufgeführt.

Regelung der Entflechtung

Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Eine Entflechtung ist notwendig, damit das herauszugebende Netz vom neuen Netzbetreiber genutzt werden kann. Der alternative Musterkonzessionsvertrag legt als Leitlinien für die Entflechtung die Wahrung der Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Diskriminierungsfreiheit, Effizienz und eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen fest. Die Kosten für die Entflechtung sollten sich wie folgt verteilen: Der Konzessionsnehmer trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes und die Kommune trägt die Kosten für die Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers. Dies ist auch in beiden Musterkonzessionsverträgen so geregelt.

Weitere Regelungen

Kommunalrabatt

In Konzessionsverträgen ist üblich einen Preisnachlass von 10% für die Gemeinde festzuschreiben. Dieser Kommunalrabatt gilt im Musterkonzessionsvertrag der Enviam für die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe. Jedoch gibt es keinen Preisnachlass für Eigengesellschaften der Gemeinde. Da viele kommunale Betriebe mittlerweile als Eigengesellschaften (z.B. GmbH) organisiert sind sollte der Kommunalrabatt auch für Eigengesellschaften gelten.

Folgekosten von Baumaßnahmen

Im alternativen Musterkonzessionsvertrag der Grünen trägt der Konzessionsnehmer nach Beendigung der Baumaßnahmen die Kosten für die Wiederherstellung benutzter Grundstücke/Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand oder leistet eine entsprechende Entschädigung. Enviam stellt dagegen nach den Baumaßnahmen den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht.

Erdverkabelung

Der alternative Musterkonzessionsvertrag sieht bei Neubaumaßnahmen oder Erneuerungen des Netzes einen Vorrang für Erdverkabelung vor neuen Freileitungen vor. Allerdings gilt dies nur, wenn es dem Konzessionsnehmer wirtschaftlich zumutbar ist. Der Vertrag der Enviam enthält dazu keine Regelung.

Mögliche Regelungen zur Förderung von Energieeffizienz und dezentraler erneuerbarer Energien-Anlagen

Kommunen die sich für den Klimaschutz einsetzen möchten, können in den neuen Konzessionsvertrag auch Vorgaben zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien schreiben. Der alternative Musterkonzessionsvertrag enthält die dafür weitgehendsten möglichen Regelungen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Klimaschutzanforderungen kein Kriterium für die Entscheidung bei der Vergabe der Konzession sein dürfen.

Auch der Musterkonzessionsvertrag der Enviam enthält erste zarte Ansätze, die jedoch weit hinter den Regelungen des alternativen Musterkonzessionsvertrags der Grünen zurückstehen.

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen

Im alternativen Musterkonzessionsvertrag ist festgelegt, dass der Konzessionsnehmer die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützt und die dafür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber berät die Netznutzer auch über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Stromverbrauchs. Es besteht zudem eine jährliche Berichtspflicht. Im

⁵ Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur, Ziffer 25 bis 30

Musterkonzessionsvertrag der EnviaM ist dieser Abschnitt wesentlich zurückhaltender formuliert: EnviaM wirkt auf Wunsch der Gemeinde kooperativ bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten mit und berät Gemeinde und Bürger „im Rahmen der ihrer Möglichkeiten“ hinsichtlich der Energieeinsparungsoptionen. Eine Berichtspflicht gibt es nicht.

Förderung erneuerbarer Energien

In Bezug auf die Förderung erneuerbarer Energien enthält der alternative Musterkonzessionsvertrag ein Bekenntnis des Netzbetreibers und der Gemeinde zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung. Gemeinde und Netzbetreiber entwickeln gemeinsam ein Konzept über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung und setzen dieses Konzept um. Der Vertrag der EnviaM enthält dazu keine Regelung.

Vergleich zwischen dem alternativen Musterkonzessionsvertrag der Grünen und dem Musterkonzessionsvertrag der EnviaM

	Alternativer Musterkonzessionsvertrag der Grünen		Musterkonzessionsvertrag EnviaM	
Sonderkündigungsrecht	Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach zehn und 15 Jahren Vertragslaufzeit.	§12 Abs.2	Keine Regelung	
Rückkaufoption	Recht der Gemeinde auf Rückkauf des Stromnetzes nach Vertragsende.	§15 Abs.1	Recht der Gemeinde auf Rückkauf des Stromnetzes nach Vertragsende.	§8 Abs. 2
Ertragswert zur Kaufpreisermittlung	Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert.	§15 Abs.4	Der Kaufpreis wird auf Basis des Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes ermittelt.	§ 8 Abs.4
Informationspflichten	Das EVU stellt der Gemeinde Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Um welche Unterlagen es sich handelt wird in §14 Abs.2 aufgeführt.	§ 14	EnviaM stellt der Gemeinde auf deren Wunsch vier Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der enviaM im Gemeindegebiet und etwa drei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst sowie ein aktuelles Bestandsplanwerk zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung. Um welche Unterlagen es sich handelt wird nicht aufgeführt.	§8 Abs.5
Regelung der Entflechtung	Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten.	§ 15 Abs.3	Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) werden von enviaM und die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von dem neuen Energieversorgungsunternehmen oder der Gemeinde übernommen.	§8 Abs.3
Kommunalrabatt	Preisnachlass von 10% für die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften.	§3 Abs.5	Preisnachlass von 10% für die Gemeinde einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe. Kein Preisnachlass für Eigengesellschaften der Gemeinde.	§7 Abs. 1
Folgekosten von Baumaßnahmen	Nach Beendigung der Baumaßnahmen trägt das EVU die Kosten für die Wiederherstellung benutzter Grundstücke/Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand oder leistet eine entsprechende Entschädigung.	§5 Abs. 10	Nach Beendigung der Baumaßnahmen stellt enviaM den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht.	§3 Abs. 2

Erdverkabelung	Wenn wirtschaftlich zumutbar, wird bei Neubaumaßnahmen oder Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt.	§4	Keine Regelung.	
Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	Das EVU wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Es wird die hierfür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Das EVU berät die Netznutzer über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Stromverbrauchs, sofern im EVU zu diesem Zweck Mittel bereit stehen. Es besteht eine jährliche Berichtspflicht des EVU.	§ 11	Auf Wunsch der Gemeinde wird enviaM an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Gemeinde für das Gemeindegebiet in Abstimmung mit der Gemeinde kooperativ mitwirken. Enviam wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie beraten.	§11 Abs. 1 und 2
Förderung erneuerbarer Energien	Bekanntnis des EVU und der Gemeinde zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung. Gemeinde und EVU entwickeln gemeinsam ein Konzept über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung und setzen dieses Konzept um.	§ 9	Keine Regelung	